

die heiligen Sacramente zu empfangen pflegte, oder wenn derselbe von der Pfarrgeistlichkeit des Wahlfriedhofes mit den hl. Sterbsakramenten versehen wurde.

III. Was die Matriculirung betrifft, so ist Folgendes zu beachten: a) In Gemäßheit der vorgeschriebenen Rubriken hat die Eintragung in das pfarrliche Sterbbuch sowohl bezüglich der in der Pfarre verstorbenen als auch bezüglich der in der Pfarre nur beerdigten Katholiken zu geschehen. Im Falle der Beerdigung einer Leiche auf einem außerhalb der zuständigen Pfarre gelegenen Friedhofe ist daher der betreffende Sterbeact sowohl in das Sterbbuch der Pfarre des Sterbeortes, als auch in das Sterbbuch der Pfarre des Begräbnisortes einzutragen, wobei ersichtlich zu machen ist, in welcher Pfarre der bezeichnete Sterbeort, beziehungsweise die eingetragene Wahlbegräbnistätte gelegen ist, und in der Rubrik „Anmerkung“ die betreffende Bewilligung der competenten politischen Behörde mit ihren Kriterien angeführt werden soll. — b) Da in den vierteljährig an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstattenden statistischen Ausweisen über die in der Pfarre Verstorbenen (— nicht über die in der Pfarre Beerdigten —) Auskunft zu geben ist, so sind selbstverständlich solche Verstorbene, deren Leichen außerhalb der Pfarre des Sterbeortes beerdigt wurden, nur in den Ausweisen der Pfarre des Sterbeortes, nicht aber auch bei den Ausweisen der Pfarre des Begräbnisortes einzurechnen.

IV. Was die Stoltaxe betrifft, ist Folgendes zu beachten: a) Bezuglich des Anspruches auf die Stolgebühren ist als particularrechtliche Bestimmung maßgebend das Stolpatent für Nied.-Oest. vom 27. Jänner 1781, welches Rubr. VIII. festsetzt: „Wenn eine Leiche in eine andere als in die Pfarrkirche begraben wird, so sind die gewählten Conductstaxen in beiden Pfarren zu bezahlen.“ Hiermit stimmt auch die Verfügung des Wiener Provinzialconcils v. J. 1858 überein, welches Tit. H. cap. 6. pag. 72. festsetzt: „Parochi . . . parochianos defunctos sepeliant; si aliud sibi sepulchrum elegerint, stolae tamen funeralis jura percipiunt.“ — b) Jedoch darf hiebei nicht außer Acht gelassen werden, daß nach Rubr. IX. des bezogenen Stolpatentes die Gebühren für die Exequien (Requiem und Libera) nicht zu den Conductstaxen gehören.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

XIV. (Beerdigungsrecht und Anspruch auf Stolgebühren.) Im ersten Heft dieser Quartalschrift Jahrgang 1865 ist über den genannten Gegenstand eine längere Abhandlung enthalten,

worin die diesbezüglichen kirchenrechtlichen Bestimmungen und kirchlichen Entscheidungen auf Grund der 1854 zu Löwen erschienenen Sammlung der „S. Rit. Congr. Decreta authentica“ zur näheren Kenntniß gebracht werden. Bei dem erweiterten Leserkreis dieser Quartalschrift und um mehreren an uns gestellten Anfragen zu entsprechen, dürfte es entschuldigt werden, wenn in Kürze noch einmal die wichtigsten Punkte der genannten Abhandlung den Lesern vorgeführt werden.

1. Das Beerdigungsrecht steht dem parochus proprius zu, i. e. demjenigen, wo der Verstorbene sein Domicil oder doch Quasidomicil gehabt hat. Letzteres wird nach den authentischen Entscheidungen der S. Congr. Concilii erworben: im jeweiligen Aufenthaltsorte von Soldaten, Studierenden, Dienstboten (Gesellen, Arbeitern etc.) Zöglingen von Erziehungsanstalten und Sträflingen. Bei einem zeitweiligen Aufenthalte an einem Orte auf der Reise zur Erholung, zum Gebrauche einer Cur oder Geschäfte halber wird ein Quasidomicil nicht angenommen, und wäre Demand, welcher sogar testamentarisch bestimmte, in der Pfarrei, in qua fuerit moriens begraben zu werden, wenn er zufällig in einer fremden Pfarrei stirbe, nicht in dieser, sondern in der Pfarrei sui domicilii zu begraben. Ein zufällig (in Folge eines Unglücksfalles oder plötzlichen Todes etc.) in einer fremden Pfarrei Gestorbener darf nach den Kirchengesetzen von dem parochus loci nur dann beerdigt werden, wenn der Leichnam „absque periculo“ nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann.<sup>1)</sup>

2. Das durch kirchliche Bestimmungen geschützte freie Wahlrecht des Begräbnisortes ist als ein persönliches zu betrachten. Zur Gültigkeit der Wahl der Sepultur ist nicht eine förmliche Testamentsbestimmung erforderlich, sondern es genügt, wenn nur 2 Zeugen oder auch der Pfarrer allein, dummodo parochus non testetur ad proprium commodum die Wahl bestätigen. Bei unmündigen Kindern steht das Wahlrecht den Eltern zu.

3. Nach dem canonischen Rechte soll in jenen Fällen, wo ein Parochiane sich außerhalb seiner zuständigen Pfarrei (Domicil) eine Begräbnisstätte erwählte, der eigenen Pfarrkirche je nach dem örtlichen Herkommen von den der Begräbniskirche zugewendeten Gebühren ein Theil zukommen. Wenn nicht durch das örtliche Herkommen eine höhere Taxe gegeben zu werden pflegte,

<sup>1)</sup> Mit den kirchlichen Bestimmungen und Anschauungen lässt sich sonach die in einigen Diözesen bestehende Gewohnheit, jeden Verstorbenen ohne Rücksicht auf seine Domicilspfarrei, in jener Pfarrei zu beerdigen, in welcher eben der Tod erfolgte, nicht recht vereinbaren.

wurde regelmäßig und gesetzlich der vierte Theil als quarta funeralis seu partio canonica bestimmt und verlangt. Zu dieser Quarta funeralis sind nach der Constitution Papst Benedict XIII. vom 27. April 1725 nicht zu rechnen: Legata Missarum et Anniversariorum hisque similia pia relicta ad favorem ecclesiae tumulantis vel exponentis a defuncto deposita. Diese Quarta funeralis hatte ursprünglich die Begräbnisskirche an den parochus proprius zu entrichten; im Laufe der Zeit aber wurde dieselbe aus dem Nachlaß des Verstorbenen beziehw. von dessen Erben bestritten. Letzteres geschah, als die weltliche Gesetzgebung dießbezüglich Bestimmungen traf, welche zu einer probata consuetudo geworden sind.

4. Der Pfarrer des Sterbeortes, wenn der Verstorbene in die eigene Pfarrei gebracht wird, hat nur auf Aussegnungs-Gebühren Anspruch, wenn er nämlich auf Wunsch der Erben oder Verwandten die Aussegnung oder Begleitung bis an die Pfarrgränze vornimmt. Der parochus loci ist bei zufälligen Todesfällen auswärtiger Parochianen nach dem can. Rechte nur dann zur Beerdigung und sohin zur Beanspruchung der Stolgebühren berechtigt, wenn der Verstorbene „absque periculo“ nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann oder überhaupt dorthin nicht gebracht wird.

5. Anspruch auf die Funeralgebühren haben die Kirche, bei welcher und der Pfarrer, von welchem der Verstorbene wirklich beerdigt wird oder de jure beerdigt werden soll (in letzter Beziehung auf die sub 3 erwähnte quarta funeralis). Das niedere Kirchendienstpersonale und andere bei Begräbnissen befehligte dienstthuende Personen haben nach kirchlichen Grundsätzen nur Anspruch auf Gebühren für wirklich geleistete Dienste.

6. Bei Berechnung der anzusprechenden Entschädigung kommt es zunächst auf das in den verschiedenen Orten übliche Herkommen und die Gewohnheit an, vorausgesetzt, daß dieselbe als eine „probata consuetudo“ zu betrachten ist.

Dieß sind im Allgemeinen die wichtigsten kirchlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. In Österreich besteht in dieser Hinsicht eine seit der sog. Josephinischen Zeit stammende Gewohnheit und Praxis, welche mit jenen Bestimmungen nicht ganz übereinstimmt, wofür natürlich die gegenwärtigen kirchlichen Organe, die diese Praxis bereits vorfanden, nicht verantwortlich gemacht werden können.

In der Rubr. VIII des Josephinischen Stolpatentes vom 27. Jänner 1781 heißt es: „Wenn eine Leiche in eine

andere als die Pfarrkirche gebracht wird, so sind die gewählten Conducts-Tagen<sup>1)</sup> in beiden Pfarreien zu bezahlen.“ Als zuständige Pfarre wird da jene des Sterbeortes angesehen, i. e. jene Pfarrei, wo eben der Tod erfolgte oder die Leiche liegt (ohne Rücksicht auf das Domicil). Diese auf staatlichen Verfügungen fußende Gewohnheit besteht auch in Oberösterreich, nur mit dem Unterschiede, daß der Pfarrer des Sterbeortes, wenn die Leiche in einer anderen Pfarre beerdig wird, nur die Stolgebühren III. Classe beanspruchen dürfe. Das bischöfl. Consistorium in Linz hat nämlich unterm 7. November 1861 Z. 4557 folgenden Antrag des Stadt- und Land-Decanates Linz genehmigt: „Jede Leiche hat dort conducirt und begraben zu werden, wo die Person gestorben, verunglückt oder als Leiche aufgefunden worden ist. Soll das Begräbniß an einem anderen Orte stattfinden, so kann dies mit Vorwissen des Pfarrers geschehen; jedoch ist, wenn die Armut des Verstorbenen nicht ausgewiesen ist, der Pfarrer des Ortes, wo der Todfall geschehen, wenigstens die Stola der III. Classe zu entrichten, da das Stolpatent vom 20. Jänner 1783 sogar verlangt, daß die Stolgebühr in solchen Fällen in beiden Pfarren nach der erwählten Classe zu bezahlen sei.“

Linz.

Aut. Pinzger, Confist.-Secretär.

### Literatur.

Reflexionen zur Encyclica Aeterni Patris über die Wiedereinführung der christlichen Philosophie in die katholischen Schulen nach dem Sinne des englischen Lehrers des heil. Thomas von Aquin. Von Dr. Martin Fuchs, Professor der Theologie am bischöfl. Priester-Seminarium in Linz. Mit einer Vorrede von Dr. Mathias Hippmaier, Professor am nämlichen Seminar. Mit Erlaubniß der kirchlichen Obern. Linz, 1880. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). 82 S. 8° Preis: 60 kr. ö. W.

Wie bekannt, hat die Encyclica Aeterni Patris, diese großartige Enunciation unsers glorreich regierenden hl. Vaters Leo XIII. in der ganzen katholischen Welt, ganz besonders bei denen, welche göttlicherseits zu Hütern der gesunden Lehre bestimmt sind, und bei allen, welchen am Aufschwunge der christlichen Wissenschaft und an der Wiederanknüpfung derselben an die Traditionen einer großen

1) Unter diesen sind die Gottesdienste nicht inbegriffen, wohl aber die Gebühren für das niedere Kirchenpersonale (incl. Todtengräber bei Leichenbegängnissen.)